

Reglement über die Gebühren für Trauungen und Abdankungen von Personen, die der reformierten Kirche nicht angehören bzw. nicht angehört haben

Gestützt auf Art. 45 Abs. 2 der Kirchenordnung und in Anlehnung an die Richtlinien des Synodrates der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn erlässt die Kirchengemeinde Gerzensee dieses Gebührenreglement.

Trauungen

Eheleute*, die der reformierten Kirche nicht angehören, können sich grundsätzlich in der Kirche Gerzensee trauen lassen. Sie haben für die Dienstleistungen Grundgebühren von Fr. 1'240.— zu entrichten, welche sich wie folgt zusammensetzen:

Grundgebühren

Kosten Pfarramt (wenn der Ortspfarrer die Trauung vornimmt)	Fr. 530.—
Besoldung Organist/in	Fr. 180.—
Besoldung Sigrist/in (3 Stunden)	Fr. 180.—
Benützungskosten für das Kirchengebäude	Fr. 250.—
Benützungskosten für die Orgel (wenn ein/eine auswärtige/r Organist/in spielt)	Fr. 50.—
Sekretariatskosten	Fr. 100.—

Zusatzgebühren

Weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst	nach Aufwand
Auslagen für Spesen	nach Aufwand

Die Grundgebühren gelten auch für Trauungen im Freien oder in einem würdigen Rahmen ausserhalb des Kirchengebäudes.

* wenn beide Partner nicht der reformierten Kirche angehören.

Abdankungen

Für Personen, die der reformierten Kirche nicht angehört haben, können Abdankungen in der Kirche Gerzensee stattfinden. Die Angehörigen entrichten für die Dienstleistungen Grundgebühren von Fr. 1'240.—, welche sich wie folgt zusammensetzen:

Grundgebühren

Kosten Pfarramt (wenn der Ortspfarrer die Trauerfeier vornimmt)	Fr. 530.—
Besoldung Organist/in	Fr. 180.—
Besoldung Sigrist/in (3 Stunden)	Fr. 180.—
Benützungskosten für das Kirchengebäude	Fr. 250.—
Benützungskosten für die Orgel (wenn ein/e auswärtige/r Organist/in spielt)	Fr. 50.—
Sekretariatskosten	Fr. 100.—

Zusatzgebühren

Weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst	nach Aufwand
Auslagen für Spesen	nach Aufwand

Die Grundgebühren gelten auch für Abdankungen, die nicht in der Kirche stattfinden (z.B. auf dem Friedhof).

In Härtefällen (das heisst, wenn die Gebührenpflichtigen nachweisen, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung darstellen würde), kann die Kirchgemeinde ganz oder teilweise auf die Gebührenerhebung verzichten. In diesem Fall ist ein entsprechendes Gesuch an den Kirchgemeinderat zu richten.

Anpassung

Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

3115 Gerzensee,

NAMENS DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG
Die Präsidentin: Die Sekretärin:

E. Tschannen

E. Zaugg